

RS OGH 1995/3/27 1Ob544/95, 3Ob546/95, 1Ob318/98s, 8Ob137/08t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1995

Norm

ABGB §880a A

Rechtssatz

Eine dreipersonale Garantie liegt vor, wenn die Verpflichtung des Garanten gegenüber dem Begünstigten ihren Rechtsgrund in seinen Beziehungen zu einem Dritten findet. Im Gegensatz zur Bürgschaft ist die dreipersonale Garantie nicht akzessorisch.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 544/95

Entscheidungstext OGH 27.03.1995 1 Ob 544/95

Veröff: SZ 68/64

- 3 Ob 546/95

Entscheidungstext OGH 28.06.1995 3 Ob 546/95

nur: Eine dreipersonale Garantie liegt vor, wenn die Verpflichtung des Garanten gegenüber dem Begünstigten ihren Rechtsgrund in seinen Beziehungen zu einem Dritten findet. (T1)

- 1 Ob 318/98s

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 1 Ob 318/98s

Vgl auch; Beisatz: Im Falle einer dreipersonalen Garantie begründet der Garantievertrag eine selbständige, von der Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldverhältnisses unabhängige Schuld. (T2)

- 8 Ob 137/08t

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 Ob 137/08t

Auch; Beisatz: Eine Prüfung der materiellen Berechtigung des Zahlungsverlangens im Zusammenhang mit dem Valutaverhältnis zwischen Auftraggeber und Begünstigten ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Voraussetzungen für den Abruf einer Garantie („auf erste Aufforderung“ - wie hier) zwischen Garantiebank und Begünstigten, soweit dies nicht in der Garantie festgehalten wurde. (T3); Beisatz: Die Garantie ist insoweit also anders als eine Bürgschaft nicht akzessorisch. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048302

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at